



# Änderungen in den Verdienststatistiken

## Start der neuen Verdiensterhebung im April 2021



Von Dr. Melanie Nofz

Mit der Änderung des Verdienststatistikgesetzes, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat, wird das System der Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen der amtlichen Statistik den geänderten Nutzeranforderungen angepasst. So wird eine neue monatliche Verdiensterhebung eingeführt, die die Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und die vierjährliche Verdienststrukturhebung (VSE) ersetzt. Um die Erhebung so belastungsarm wie möglich für die Berichtspflichtigen zu gestalten, werden Automatisierungs- und Digitalisierungspotenziale, z. B. die Übernahme von Daten aus der Gehaltsabrechnung, ausgenutzt.

### Das System der Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen

Das bisherige System der Verdienst- und Arbeitskostenerhebungen besteht aus:

- der Vierteljährlichen Verdiensterhebung (VVE),
- der Verdienststrukturhebung (VSE) und
- der Arbeitskostenerhebung (AKE).

Vierteljährliche Verdiensterhebung

Die **Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE)** löste 2007 die Laufende Verdiensterhebung ab. Sie ist eine Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Grundsätzlich werden Betriebe einbezogen, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung zehn und mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigten (in einigen Wirtschaftsbereichen fünf und mehr Beschäftigte). Deutschlandweit werden vierteljährlich 40 500 Betriebe und in Rheinland-Pfalz etwa 2 200 Betriebe aus dem Produzierenden Gewerbe und dem

Dienstleistungsbereich befragt. Ausgenommen von der Erhebung sind die Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ sowie die privaten Haushalte.<sup>1</sup> Es werden keine Einzeldaten zu den Beschäftigten erhoben, sondern die Merkmale über das Quartal nach statistikspezifischen Leistungsgruppen aufsummiert.

Die **Verdienststrukturhebung (VSE)** wird seit 1951 durchgeführt. Die Angaben werden unter gesetzlicher Auskunftspflicht bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen gewonnen (Ausnahme: Abschnitt O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“

Verdienststrukturhebung

<sup>1</sup> Veröffentlicht werden zudem Ergebnisse für den Wirtschaftszweig O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“. Die Ergebnisse für diesen und teilweise für den Wirtschaftsabschnitt P „Erziehung und Unterricht“ werden anhand der Ergebnisse der Personalstandstatistik und mit Hilfe von Tarifangaben geschätzt.

G1 Verdienst- und Arbeitskostenstatistiken

Arbeitsverdienste	Struktur der Arbeitsverdienste	Struktur der Arbeitskosten
Vierteljährliche Verdiensterhebung VVE	Verdienststrukturerhebung VSE	Arbeitskostenerhebung AKE
<p><b>Merkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Summe der Bruttoverdienste</li> <li>angewandte Vergütungsvereinbarung</li> <li>Wirtschaftszweig</li> <li>Zahl der Arbeitsstunden</li> <li>Zahl der Beschäftigten</li> </ul> <p><b>untergliedert nach:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Geschlecht</li> <li>Art des Beschäftigungsverhältnisses</li> <li>Leistungsgruppen</li> </ul>	<p><b>Merkmale (Auswahl)<sup>1</sup>:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bruttomonatsverdienst untergliedert nach Verdienstbestandteilen</li> <li>Zahl der bezahlten Arbeitsstunden und der bezahlten Überstunden</li> <li>Art des Beschäftigungsverhältnisses</li> <li>ausgeübter Beruf</li> <li>Geburtsjahr</li> <li>Geschlecht</li> <li>höchster Bildungsabschluss</li> <li>angewandte Vergütungsvereinbarung</li> <li>Vergütungs- oder Leistungsgruppe</li> <li>Wirtschaftszweig</li> <li>Zahl der Beschäftigten</li> </ul>	<p><b>Merkmale (Auswahl):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufwendungen des Arbeitgebers für die berufliche Bildung der Beschäftigten</li> <li>Jahressumme der Bruttoverdienste</li> <li>Jahressumme der vom Arbeitgeber geleisteten Sozialbeiträge</li> <li>Wirtschaftszweig</li> <li>Zahl der Beschäftigten</li> <li>Zahl der geleisteten und der bezahlten Arbeitsstunden</li> </ul>

1 Es sind die Angaben für alle Beschäftigten zu melden. Bei größeren Betrieben werden die Merkmale nur für eine zufällig vorbestimmte Auswahl (jede/r 2., 3., 6., 10., 20. oder 40. Beschäftigte) erhoben.

sowie Abschnitt T – die privaten Haushalte).<sup>2</sup> Um den Aufwand der Wirtschaft dabei möglichst gering zu halten, wird die Erhebung nur alle vier Jahre durchgeführt und eine repräsentative Stichprobe von deutschlandweit rund 60 000 Betrieben (Rheinland-Pfalz: 3 300) ausgewählt. Da die Daten parallel auch in allen übrigen EU-Mitgliedsstaaten erfasst werden, stehen Vergleichswerte für die gesamte Europäische Union zur Verfügung.

Arbeitskosten-  
erhebung

Die **Arbeitskostenerhebung (AKE)** findet seit 1959 alle vier Jahre statt. Sie folgt den einheitlichen Konzepten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Europäischen Union und ermöglicht belastbare Vergleiche mit Ergebnissen anderer Staaten. Bei dieser Erhebung gibt es ebenfalls eine gesetzliche Auskunftspflicht. Befragt

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Abschnitte O (vollständig) und P „Erziehung und Unterricht“ (überwiegend) werden anhand der Datensätze der Personalstandstatistik ermittelt.

werden Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe von deutschlandweit maximal 34 000 Unternehmen.<sup>3</sup> Auf Rheinland-Pfalz entfallen rund 1 700 Einheiten.

**Geänderte Nutzeranforderungen**

Im Jahr 2015 wurde der Mindestlohn in Deutschland eingeführt. Das „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)“ sieht neben dessen Einführung auch seine Evaluierung und ggf. Anpassung vor: Nach § 9 Mindestlohngesetz „hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der

Daten für die  
Mindestlohn-  
kommission

<sup>3</sup> Die Angaben des Abschnitts O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ und zum Teil auch des Abschnitts P „Erziehung und Unterricht“ werden nicht erhoben, sondern anhand der Personalstandstatistik ermittelt.



Höhe des Mindestlohns zu beschließen.“ Bisher werden die benötigten Informationen durch die alle vier Jahre stattfindende VSE sowie die in den Jahren 2015 bis 2017 und 2019 durchgeführte **Sondererhebung Verdienste (VE)** bereitgestellt. Diese freiwillige Sondererhebung darf nach § 7 Bundesstatistikgesetz (BStatG) nur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der ersten Befragung durchgeführt werden. Eine letztmalige Sondererhebung wäre demnach im Jahr 2020 möglich gewesen, sodass bis zur nächsten VSE für das Berichtsjahr 2022 eine Datenlücke für die Datennutzerinnen und Datennutzer entstanden wäre. Auch für den Anfang des Jahres 2022 zu erstellenden Bericht der Mindestlohnkommission gäbe es keine aktuellen Daten. Ein Rückgriff auf die Ergebnisse der vierteljährlich stattfindenden VVE kann nicht erfolgen, da bei dieser Erhebung keine Individualangaben zu den Beschäftigten erhoben werden. Einschränkend kommt hinzu, dass Betriebe mit weniger als fünf bzw. zehn Beschäftigten nicht berücksichtigt werden.

Daten für die Berechnung des Gender Pay Gap

Auch für die Analyse des Gender Pay Gap, dem Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern, wird eine zeitnahe und jährliche Verfügbarkeit der entsprechenden Daten gefordert. Unterschieden wird zwischen bereinigtem und unbereinigtem Gender Pay Gap.

Für die Berechnung des unbereinigten Gender Pay Gap werden zum einen die Daten der vierjährigen VSE und zum anderen die Daten aus der vierteljährlichen VVE verwendet.<sup>4</sup> Dadurch liegen Angaben zum unbereinigten Gender Pay Gap jährlich vor.

<sup>4</sup> In den Jahren zwischen zwei VSE werden die Ergebnisse u. a. für die Untergliederungen Bundesländer und Wirtschaftszweige mit den Veränderungsraten aus den Jahresergebnissen der VVE geschätzt.

### Gender Pay Gap

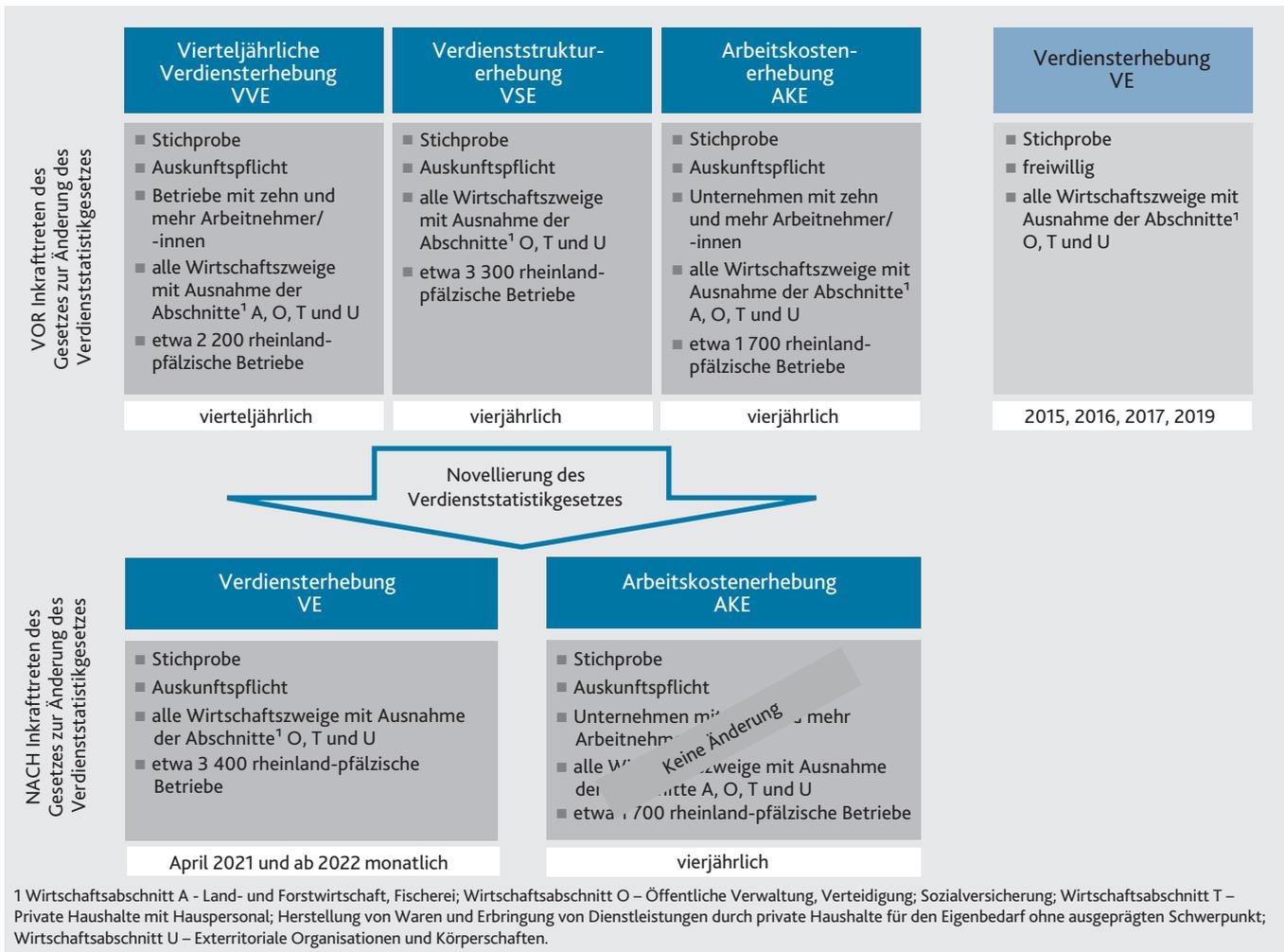
Der Gender Pay Gap beschreibt den geschlechtsspezifischen Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern.

Für den **unbereinigten Gender Pay Gap** werden die absoluten Bruttostundenverdienste ins Verhältnis zueinander gestellt, ohne die ursächlichen Faktoren für den Gender Pay Gap zu berücksichtigen. Er vergleicht allgemein den Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mithilfe des unbereinigten Gender Pay Gap wird auch der Teil des Verdienstunterschieds erfasst, der beispielsweise durch schlechtere Zugangschancen von Frauen zu unterschiedlichen Berufen oder Karrierestufen verursacht wird.

Bei der Berechnung des **bereinigten Gender Pay Gap** wird jener Teil des Verdienstunterschieds herausgerechnet, der auf strukturelle Unterschiede zwischen den Geschlechtergruppen zurückzuführen ist. Anzuführen sind beispielsweise Unterschiede bei Berufen, Beschäftigungsumfang, Bildungsstand, Berufserfahrung oder der geringere Anteil von Frauen in Führungspositionen. Der bereinigte Gender Pay Gap misst demnach den Verdienstunterschied zwischen Männern und Frauen mit vergleichbaren Qualifikationen, Tätigkeiten und Erwerbsbiografien.

Zur Berechnung des bereinigten Gender Pay Gap bedarf es dagegen eines umfangreichen Merkmalskatalogs. Dadurch eignet sich die vierjährigen VSE als Datengrundlage besser als die vierteljährliche VVE, die nur wenige lohdeterminierende Eigenschaften der Beschäftigten erfragt. Zahlen zum bereinigten Gender Pay Gap können daher nur alle vier Jahre berechnet werden.

## G2 Änderungen in den Verdienststatistiken



Neben den genannten existieren weitere Datennutzerinnen und Datennutzer, die aktuellere Ergebnisse der Verdienststatistiken benötigen. Zu nennen sind Forscherinnen und Forscher, Verbände sowie Gewerkschaften.

### Aus 2 mach 1: Die neue Verdiensterhebung

Änderung des Verdienststatistikgesetzes

Um den Nutzeranforderungen zu begegnen und zugleich die Meldepflichtigen zu entlasten, werden im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatGÄndG) vom 12. August 2020

die vierteljährliche VVE und die vierjährliche VSE zusammengeführt und auf eine monatliche Erhebung von Einzeldaten umgestellt. Außerdem entfällt die Sondererhebung Verdienste (VE).

Die neue Verdiensterhebung wird einmalig für April 2021 und regelmäßig monatlich ab Januar 2022 durchgeführt. Die April-Erhebung erfolgt, um für den Anfang des Jahres 2022 zu erstellenden Bericht der Mindestlohnkommission rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen zu können. Die bisherige Vierteljährliche Verdiensterhebung läuft

Regelmäßige Durchführung ab Januar 2022



mit der Erhebung für das 4. Quartal 2021 aus. Die vierjährige VSE erfolgte demnach letztmalig im Jahr 2019 für das Berichtsjahr 2018.

Rund 3 400 rheinland-pfälzische Betriebe auskunftspflichtig

Die neue Verdiensterhebung wird bundesweit als Stichprobe durchgeführt, beginnend bei Betrieben ab einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person. Deutschlandweit nehmen 58 000 Betriebe an der neuen Verdiensterhebung aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen (außer den Bereichen „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ und „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“ sowie den privaten Haushalten) teil.<sup>5</sup> In Rheinland-Pfalz werden rund 3 400 Betriebe befragt.

Erhebungsmerkmale: Keine Aufsummierungen notwendig

Um die meldepflichtigen Betriebe zu entlasten, wurden die Merkmale der Verdiensterhebung so gewählt, wie sie in den Betrieben aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben, beispielsweise der Entgeltbescheinigungsverordnung, bereits vorliegen. Die aufwendigen Gruppierungen der vierteljährlichen VVE nach Geschlecht und Beschäftigungsart sowie die Aufsummierungen der Verdienste zu den entsprechenden Leistungsgruppen der amtlichen Statistik und für Quartale entfallen. Zukünftig melden die Betriebe für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer einen Datensatz mit den Angaben, die in der Lohnabrechnung und als Personalstammdaten vorliegen.

## Lieferwege: Elektronische Datenübermittlung

Die statistischen Ämter stellen für die Verdiensterhebung zwei verschiedene Verfah-

<sup>5</sup> Die Ergebnisse für die Wirtschaftsabschnitte P „Erziehung und Unterricht“, die dem Sektor Staat der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angehören, und O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ werden anhand der Daten der Personalstandstatistik ermittelt.

ren zur elektronischen Datenübermittlung zur Verfügung: eSTATISTIK.core und IDEV.

Der mit der neuen monatlichen Verdiensterhebung verbundene Aufwand in den Betrieben ist am geringsten, wenn für die wiederkehrenden Meldungen das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core verwendet wird. CORE („Common Online Rawdata Entry“) ist die Bezeichnung für den zentralen Dateneingang der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie der automatisierten Datengewinnung und Übermittlung aus der betriebswirtschaftlichen Software unter anderem von Unternehmen und Verbänden.

Meldung mittels eSTATISTIK.core

Viele Anbieter von Lohnabrechnungssoftware haben in ihre Software Module integriert, mit deren Hilfe die Daten monatlich automatisch, sozusagen per Knopfdruck, in elektronischer Form aus der Lohnabrechnungssoftware gewonnen und direkt an die amtliche Statistik übermittelt werden.

Meldung per Knopfdruck

Sollte die Lohnabrechnungssoftware nicht über ein solches Modul verfügen oder wird keine spezifische Software im auskunftspflichtigen Betrieb eingesetzt, kann die kostenlose PC-Anwendung CORE.reporter zur Übermittlung der Daten genutzt werden.

Ohne entsprechende Softwarelösungen ist die monatliche Meldung zur Statistik auch über das Online-Meldeverfahren IDEV („Internet Datenerhebung im Verbund“) möglich. Dies ist ein Verfahren zur formulargestützten Onlinemeldung an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Bei diesem Meldeweg können die Daten händisch eingegeben oder mittels Import von csv-Dateien in das Formular an die statistischen Ämter übermittelt werden.

Meldung über IDEV

## Datenverarbeitung in den Statistischen Landesämtern

Einsatz eines maschinellen Imputationsverfahrens

Im Rahmen der neuen Verdiensterhebung sollen monatliche Verdienstangaben für alle Beschäftigten von deutschlandweit 58 000 Betrieben erhoben werden. Um diese großen Datenmengen (ca. sieben Millionen Datensätze) monatlich in den Landesämtern ressourcenschonend verarbeiten zu können, wird neben den klassischen Plausibilisierungsmethoden ein automatisiertes Plausibilisierungs- und Imputationsverfahren<sup>6</sup> benötigt. Das bedeutet, dass bei dem weit überwiegenden Anteil an Datenmeldungen die Fehlererkennung und Fehlerkorrektur sowie das Ersetzen fehlender Angaben anhand einer Software durchgeführt werden. Bei der neuen Verdiensterhebung wird mit der Software CANCEIS (CANadian Census Edit and Imputation System) ein Hot-Deck-Verfahren eingesetzt, das nach dem Nearest-Neighbour-Prinzip arbeitet. Hierbei handelt es sich um ein von Statistics Canada entwickeltes Plausibilisierungs- und Imputationsprogramm, das unter anderem bei der Gebäude- und Wohnungszählung (im Rahmen des Zensus 2011) in der amtlichen Statistik in Deutschland eingesetzt wurde.

Eigenschaften eines Nearest-Neighbour-Verfahrens

Bei einem Nearest-Neighbour-Verfahren wird die Menge der Datensätze in unplausible und plausible Datensätze unterteilt. Die plausiblen Datensätze werden in diesem Kontext als „Menge der möglichen Spender“ bezeichnet. Die fehlerhaften Datensätze nennt man „Empfänger“. Grundgedanke des Verfahrens ist es, die Ausprägung eines Merkmals eines plausiblen Datensatzes in das

<sup>6</sup> Als Imputation bezeichnet man das Einsetzen von Werten in unvollständig beobachtete Daten, also die Korrektur von Antwortausfällen. Da es theoretisch auch denkbar ist, unplausible Werte zunächst zu löschen und anschließend mithilfe von statistischen Verfahren zu ergänzen, kann der Begriff der Imputation auch um die Korrektur unplausibler Werte erweitert werden.

entsprechende Merkmal eines unplausiblen Datensatzes zu imputieren, sodass dieser anschließend plausibel ist. Der Begriff „Nearest Neighbor“/„Nächster Nachbar“ ergibt sich dadurch, dass bei diesem Verfahren aus Datenqualitätsgründen für einen konkreten unplausiblen Datensatz die plausiblen Datensätze ausgewählt werden, die sich am wenigsten von diesem unterscheiden. Da in der Regel mehrere „Nächste Nachbarn“ als Spenderdatensätze gefunden werden, wird aus diesen geeigneten Datensätzen einer zufällig gezogen. Dieser Datensatz „spendet“ dem unplausiblen Datensatz anschließend Merkmalsausprägungen. Wegen des zufälligen Ziehens aus dem Datenbestand der gleichen Erhebung gehört dieses in CANCEIS implementierte Verfahren zur Gruppe der sogenannten Hot-Deck-Verfahren.

Neben der Bearbeitung einer großen Datenmenge besteht ein weiterer Vorteil des Einsatzes von CANCEIS darin, dass die Belastung der Wirtschaft durch die Statistik weiter reduziert wird. So kann zukünftig auf Rückfragen zu den Daten bei den Betrieben durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistischen Landesämter nahezu vollständig verzichtet werden. Gleichwohl ist zu Beginn der Erhebung mit einem erheblichen Beratungsaufwand der Berichtspflichtigen zu rechnen. Aufgrund der geplanten Rotation der in die Stichprobe einbezogenen Betriebe wird dies eine Daueraufgabe sein.

## Zusammenfassung

Über die Ausgestaltung der neuen Verdiensterhebung soll zukünftig ein realitätsnahes und aktuelles Bild der Verdienste in Deutschland sichergestellt und gleichzeitig die Meldepflichtigen entlastet werden. Die neue monatliche Erhebung dient dazu,



zuverlässige Daten über das Niveau, die Verteilung und die Veränderung der Bruttoverdienste von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu gewinnen. Die Ergebnisse sind Datengrundlage bei der Erfüllung diverser Verordnungen auf europäischer und nationaler Ebene sowie zur Berechnung wichtiger Indikatoren. Hierzu zählen unter anderem die Berechnung des Arbeitnehmerentgelts der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder und der Arbeitskostenindex.

Mit der Änderung des Verdienststatistikgesetzes wird außerdem ein Beschäftigtenpanel bzw. eine Beschäftigtenverlaufsstatistik eingeführt. Hiermit sollen weitere Analysen beispielsweise der Mindestlohnbetroffenheit einzelner Beschäftigtengruppen ermöglicht werden.

Dr. Melanie Nofz, Diplom-Volkswirtin, leitet das Referat „Unternehmensregister, Verdienste, Preise“.